



Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt

(vom 10. Oktober 1984, Stand 1. Oktober 2013)

I.	Geltungsbereich	1
II.	Grundsätze der Haushaltführung	1
III.	Organisation	2
IV.	Grundsätze der Rechnungsführung	3
V.	Kreditbewilligung	4
VI.	Bestandesrechnung	8
VII.	Verwaltungsrechnung	12
VIII.	Einheit der Rechnung, Sonderrechnungen, Zweckverbände, Anstalten	17
IX.	Planungsunterlagen und Voranschlag	21
X.	Jahresrechnung	23
XI.	Inventar	26
XII.	Finanzinformation	28
XIII.	Kassen- und Buchführung	29
XIV.	Haushaltkontrolle	32
XV.	Fristen	38
XVI.	Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	38

I. Geltungsbereich

- Geltungsbereich
- § 1.¹ Dieses Kreisschreiben gilt für den Finanzhaushalt:
- a) der Politischen Gemeinden und der Schulgemeinden;
 - b) aller den Gemeinden zugeordneten rechtlich selbständigen oder unselbständigen Einrichtungen (§§ 68 - 83);
 - c) der Zweckverbände und Anstalten.

II. Grundsätze der Haushaltungsführung

- Zulässigkeit von Ausgaben
- § 2. Ausgaben dürfen nur von den Gemeindeorganen bewilligt werden, welche gemäss Gemeindeordnung zuständig sind.
- Ausgabenbeschlüsse sind unzulässig:
- a) wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen;
 - b) wenn sie gegen das Recht der Gemeinde verstossen;
 - c) wenn sie eindeutig über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen.

- Haushaltgleichgewicht
GG § 133
- § 3. Die Laufende Rechnung ist jährlich auszugleichen. Vorbehalten bleibt § 89.

- Sparsamkeit
FHG § 6
- § 4. Ausgabenbedürfnisse sind auf Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

- Wirtschaftlichkeit
FHG §§ 2 und 7
- § 5. Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

Das Vermögen ist so einzusetzen, dass Nutzen und Ertrag optimal und die Substanzgefährdung minimal sind. Ertragsausfälle aus der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen werden als Ausgaben behandelt.

Sachwertanlagen sind laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten.

¹ Geändert am 1. Mai 2011

Verursacher-
finanzierung
FHG § 8

§ 6. Die Nutzniesser besonderer Leistungen haben die wirtschaftlich und sozial zumutbaren Kosten zu tragen. Vorbehalten bleibt besonderes Recht.

Verbot der Zweck-
bindung von Haupt-
steuern
FHG § 5
VGH § 14

§ 7. Zur Deckung bestimmter Ausgaben der allgemeinen Rechnung oder von Sonderrechnungen dürfen keine festen Anteile der Gemeindesteuern und Grundsteuern verwendet werden.

Ausgabenvollzug

§ 8. Ausgaben dürfen erst vollzogen werden, wenn sie vom zuständigen Gemeindeorgan bewilligt sind. Vorbehalten bleiben §§ 24 und 26 Abs. 1.

III. Organisation

Rechnungsführung
GG § 59
VGH § 12

§ 9.² Das Rechnungswesen wird vom Finanzvorstand oder unter dessen Aufsicht besorgt.

Trennung von
Rechnungs- und
Kassenführung

§ 10. Soweit es die Verhältnisse gestatten, werden Rechnungs- und Kassenführung getrennt. In diesen Fällen gelten die nachfolgenden Vorschriften sinngemäss auch für die Kassenführer.

Buchführung
VGH § 11
VGH § 11a
VGH § 11b

§ 11.³ Das Rechnungs- und Kassenwesen wird nach anerkannten Buchführungsregeln gestaltet.

Die Gemeinden führen ein Hauptbuch und die entsprechenden Hilfsbücher (Bücher).

Das Hauptbuch besteht aus:

- a) den Konten aller verbuchten Geschäfts- und Finanzvorfälle, mit Bezug auf die Verwaltungsrechnung und die Bilanz,
- b) dem Journal.

Die Hilfsbücher ergänzen das Hauptbuch. Sie enthalten die Angaben, die zur Feststellung der Vermögenslage, der Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie des Ergebnisses eines Rechnungsjahres nötig sind.

Die Bücher und Buchungsbelege werden so erfasst, geführt und aufbewahrt, dass sich jede Änderung feststellen lässt.

² Geändert am 1. Mai 2005

³ Abs. 2 bis 5 eingefügt am 1. Oktober 2013

Dokumentation
VGH § 11c

§ 11a.⁴ Die Gemeinden erlassen Arbeitsanweisungen, welche die Organisation, die Zuständigkeiten, die Abläufe und die Infrastruktur (Maschinen und Programme) dokumentieren, die bei der Führung und Aufbewahrung der Bücher angewendet werden.

Sie passen die Arbeitsanweisungen an geänderte Verhältnisse an und bewahren sie nach den gleichen Grundsätzen und gleich lang auf wie die Bücher, die geführt werden.

Sicherheit
VGH § 13

§ 12. Rechnungs- und Kassenwesen werden gesichert:

- a) gegen unerlaubte Handlungen der beteiligten Organe;
- b) gegen Fälschungen und Entwendungen seitens Dritter;
- c) durch weitgehende Vermeidung des Barverkehrs;
- d) durch jederzeitige Prüfbarkeit.

Weisungen der
Direktion der Justiz
und des Innern
VGH § 38

§ 13.⁵ Die von der Direktion der Justiz und des Innern erlassenen Weisungen und Formulare (Kontenrahmen, Kontenpläne, Voranschlags- und Rechnungsformulare, Datenaustauschformate usw.) sind verbindlich, soweit sie nicht als Muster oder Praxishilfe bezeichnet sind. Eigene Formulare sind zulässig, soweit sie den Vorschriften entsprechen.

IV. Grundsätze der Rechnungsführung

Zweck
FHG § 9 Abs. 1

§ 14. Die Rechnung stellt den gesamten Haushalt vollständig klar, übersichtlich und wahrheitsgetreu dar.

Jährlichkeit
FHG § 9 Abs. 2

§ 15. Voranschlag und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

Vollständigkeit
FHG § 9 Abs. 2

§ 16. Die Buchhaltung enthält sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände.

Klarheit
FHG § 9 Abs. 2

§ 17. Die Rechnungsabschnitte, Kontengruppen und Konten müssen übersichtlich gegliedert und verständlich bezeichnet werden.

⁴ Eingefügt am 1. Oktober 2013

⁵ Geändert am 1. Mai 2011

Bruttoverbuchung
FHG § 9 Abs. 2

§ 18. Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Aufwands- und Ertragsminderungen sowie Berichtigungsbuchungen.

Sollverbuchung
FHG § 9 Abs. 2

§ 19. Am Ende des Rechnungsjahres werden sämtliche Guthaben und Verpflichtungen aus ganz oder teilweise wirtschaftlich wirksam gewordenen Vorfällen ermittelt und verbucht.

Soweit es die Umstände gestatten, sind diese Verbuchungen während des Rechnungsjahres laufend vorzunehmen.

Qualitative Bindung
FHG § 9 Abs. 2

§ 20. Kredite dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.

Zeitliche Bindung
FHG § 9 Abs. 2

§ 21. Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

V. Kreditbewilligung

Ausgaben-
bewilligung
GG § 119
VGH § 4

§ 22. Alle Ausgaben, mit Ausnahme der gebundenen, bedürfen einer Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) durch die zuständige Instanz (siehe auch § 5 Abs. 2).

Die Gemeindeordnung bestimmt, welche Ausgaben durch die Gemeindeversammlung, die Stimmberechtigten an der Urne, den Grossen Gemeinderat, allenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, und durch die Gemeindebehörden bewilligt werden.

Bürgschaften und andere Eventualverpflichtungen werden bei der Kreditbewilligung den Ausgaben gleichgestellt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Bei der Bemessung von Verpflichtungskrediten werden Einnahmenausfälle den Ausgaben gleichgestellt.

Voranschlagskredit
Ausgabenvollzug
FHG § 28 Abs. 1
VGH § 10

§ 23. Sämtliche Ausgaben, welche im Rechnungsjahr getätigt werden dürfen, einschliesslich der gebundenen Ausgaben, der im Rechnungsjahr voraussichtlich zu tätige Ausgaben aus früher bewilligten Verpflichtungskrediten, und der Ausgaben, welche die vollziehenden Behörden selber bewilligen können, müssen im Voranschlag oder einer Ergänzung desselben enthalten sein (Voranschlagskredite).

Mit einem Voranschlagskredit werden die vollziehenden Behörden ermächtigt, die Laufende Rechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag durch Zahlungskredite zu belasten (Ausgabenvollzug). Vorbehalten bleibt § 87 lit. e, Satz 2.

Die Gemeinde bestimmt, inwiefern neben der Gemeindevorstehererschaft noch andere Organe zum Ausgabenvollzug zuständig sind.

Zusätzliche Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 ff erfüllt sind.

Kreditüberschreitungen
a) Differenzbegründung

§ 24. Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist aber aus rechtlichen oder sachlichen Gründen das Bedürfnis nach einer Überschreitung offensichtlich, so kann diese Ausgabe gleichwohl getätigt werden. Mit der Rechnungsablage wird eine Differenzbegründung erstellt.

Dies trifft insbesondere zu für:

- teuerungsbedingten Mehraufwand;
- gebundene Ausgaben, deren Aufschub unzweckmässig wäre;
- Abschreibung von uneinbringlichen Guthaben;
- Bauausgaben, soweit der betreffende Voranschlagskredit des Vorjahres nicht verbraucht wurde;
- durchlaufende Beiträge;
- interne Verrechnungen.

b) Nachtragskredit,
nachträgliche
Genehmigung
GG § 120

§ 25. Übersteigen die beabsichtigten Ausgaben auf einem Konto den Voranschlag, ohne dass die Voraussetzungen von § 24 gegeben sind, ist bei der zuständigen Kreditbewilligungsinstanz ein Nachtragskredit einzuholen. Die Ausgabe darf bis zu deren Entscheidung nicht getätigt werden.

Erträgt die Entscheidung jedoch keinen Aufschub, weil sonst unverhältnismässige Nachteile entstehen würden, kann die vollziehende Behörde die Ausgabe gleichwohl tätigen. Sie muss so rasch als möglich, spätestens aber mit der Abrechnung, bei der für die Abnahme zuständigen Instanz um Genehmigung ersuchen.

Gemeindebefugnisse
VGH § 7

§ 26. Die Gemeindeordnung kann für relativ geringfügige Beträge die vollziehende Behörde von den Obliegenheiten gemäss § 25 entbinden und das Verfahren vereinfachen.

Sie kann zu §§ 24f nähere Bestimmungen aufstellen.

Kreditüberschreitungen sind der Gemeindevorstehererschaft unverzüglich zu melden, wenn das Recht der Gemeinde nichts anderes vorsieht.

Zuständigkeit
VGH § 6

§ 27. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich, sofern das Recht der Gemeinde nichts anderes bestimmt, nach der Höhe des Betrags der Überschreitung.

Gebundene
Ausgaben
GG § 121
VGH § 8
VGH § 9

§ 28. Ausgaben sind gebunden und bedürfen keines Verpflichtungskredites, wenn die Gemeinde durch übergeordnete Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

Das trifft insbesondere zu:

- wenn übergeordnetes Recht den Vollzug verlangt;
- wenn eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung ohne Kostensteigerung bewirkt wird;
- für die technische Erneuerung von Einrichtungen;
- zum Vollzuge von Verpflichtungskrediten;
- für unmittelbare Folgekosten von Entscheidungen sachlich zuständiger Gemeindeorgane, die beim Erlass vorauszusehen waren.

Die Gemeinden können Bestimmungen erlassen, welche die Grundsätze von § 28 näher umschreiben.

Gebundene Ausgaben werden in den Voranschlag oder in eine Ergänzung desselben eingestellt. Verweigert die Gemeindeversammlung oder der Grosse Gemeinderat die Bewilligung, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeindevorsteherchaft.

Bruttoprinzip
FGH § 24 Abs. 5

§ 29. Die Ausgaben sind brutto zu bewilligen. Leistungen Dritter an Investitionen können abgezogen werden, wenn sie verbindlich zugesichert und bezüglich ihrer Höhe in Franken oder Prozenten eindeutig festgesetzt sind.

Erläuterungen
GG § 124

§ 30. Bei grösseren Vorhaben wird nicht nur die Ausgabe selber begründet, sondern auch ihre Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen insgesamt und allenfalls auf die wirtschaftliche Situation der Gemeinde.

Verpflichtungs-
kredit
VGH § 2
VGH § 3
FHG § 24

§ 31. In den Verpflichtungskredit werden alle Aufwendungen einschliesslich der wesentlichen Eigenleistungen der Gemeinde eingestellt, die von der Projektierung bis zum Eintritt der Nutzung entstehen. Darunter fallen die Projektierungskosten vom Ausführungsprojekt an, der Landerwerb, die Übertragung von Liegenschaften des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen, die gesamten Baukos-

ten, die Kosten für Provisorien, die Bauzinsen soweit üblich und die für den Sachgebrauch erforderlichen Erstausrüstungen.

Der Kredit kann aufgrund einer Teuerungsklausel höchstens soweit erhöht werden, als es die Steigerung des Baukostenindex bis zur Arbeitsvergabe zulässt und die Unternehmer eine spätere Teuerung nachzuweisen vermögen.

Die auf die einzelnen Jahre entfallenden Ausgaben und Einnahmen werden brutto in die Voranschläge und Rechnungen eingestellt.

Der Verpflichtungskredit wird unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet und der Gemeindeversammlung oder dem Grossen Gemeinderat zur Abnahme unterbreitet. Handelt es sich um ein Bauvorhaben, das durch Spezialbeschluss bewilligt wurde, erstattet die Gemeindevorsteherschaft der Gemeindeversammlung oder dem Grossen Gemeinderat einen besonderen Antrag auf Abnahme der Rechnung. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsabnahme mit der Abnahme der Jahresrechnung.

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

Arten des Verpflichtungskredites
a) Objektkredit
FHG § 25

§ 32. Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Rahmenkredit
FHG § 26

§ 33. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Investitionsprogramm mit einem gemeinsamen, übergeordneten Zweck. Er ist nur zulässig, wenn die einzelnen Vorhaben des Programms grundsätzlich umschrieben sind.

Die Gemeindevorsteherschaft teilt den Rahmenkredit in einzelne Objektkredite auf und bewilligt sie, wenn die Projekte ausführungsfähig sind.

Kreditrückstellungen bei Investitionen
VGH § 5

§ 34. Für kleinere Abschlussarbeiten, die erst später vorgenommen werden, kann der Schlussabrechnung eine Rückstellung belastet werden. Solche Rückstellungen verfallen spätestens 5 Jahre nach ihrer Bildung. Die Rückstellung wird über die Laufende Rechnung aufgelöst.

Bestand an Verpflichtungskrediten

§ 35. Mit dem Rechnungsabschluss wird eine Übersicht über die Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskreditkontrolle) erstellt. Sie enthält die noch nicht abgerechneten Kredite (§§ 92 Abs. 2 lit. c und 97).

Folgekosten
a) Ausweis

§ 36. Die Folgekosten gehören in die Erläuterungen des Kreditantrages (§ 30). Sowohl die unerlässlichen Folgekosten (gebundene Ausgaben gemäss § 28) als auch die bei der vorgesehenen Nutzung anfallenden Gesamtaufwendungen und -erträge werden angegeben.

b) Ermittlung

§ 37. Es werden folgende Gruppen unterschieden:

- a) Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung):
Richtwert mindestens 10 % der Netto-Investitionen;
- b) betriebliche Folgekosten (Sachaufwendungen):
Allgemeine Richtwerte (in Prozenten der Bruttoanlagekosten ohne Landerwerb):
 - Allgemeine Tiefbauten 1,0 %
 - Strassenbauten 1,5 %
 - Allgemeine Hochbauten 2,0 %
 - Turn- und Sporthallen, -plätze 2,0%
 - Versorgungs- und Entsorgungsanlagen 3,5 %
 - Kranken- und Pflegeheime 4,5 %
- c) personelle Folgekosten:
Grundbesoldung samt Zulagen für das vorgesehene Personal, multipliziert mit dem Faktor 1,5;
- d) indirekte Folgekosten:
Weitere Ausgaben, die durch das Vorhaben voraussichtlich ausgelöst werden (z.B. Betriebsbeiträge als Folge von Investitionsbeiträgen);
- e) Investitionsfolgeerträge:
Mehrerträge oder Minderaufwendungen, die durch die Investitionen ausgelöst werden.

Bei Um- und Erweiterungsbauten fallen nur diejenigen Kosten und Erträge in Betracht, welche sich aus der Erweiterung oder der Erneuerung einer bestehenden Einrichtung ergeben.

VI. Bestandesrechnung

Bilanz
FHG § 10

§ 38. Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Der Aufbau der Bestandesrechnung richtet sich nach dem von der Direktion der Justiz und des Innern festgesetzten Kontenrahmen für Aktiven und Passiven.

Aktiven
FHG § 11 Abs. 1

§ 39. Die Aktiven setzen sich zusammen aus flüssigen Mitteln, Guthaben, Anlagen, transitorischen Aktiven sowie Sachgütern, Darlehen und Beteiligungen, Investitionsbeiträgen und übrigen zu aktivierenden Ausgaben, Vorschüssen für Spezialfinanzierungen und einem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

Passiven
FHG § 12 Abs. 1

§ 40. Die Passiven setzen sich zusammen aus den laufenden Verpflichtungen, kurz- und langfristigen Schulden, Rückstellungen, transitorischen Passiven, Verpflichtungen für Sonderrechnungen und Spezialfinanzierungen, den Verrechnungen sowie dem Eigenkapital.

Anlagen des
Finanzvermögens
FHG § 11 Abs. 2

§ 41. Die Anlagen des Finanzvermögens umfassen die festverzinslichen Wertpapiere, Darlehen, Beteiligungen, Grundeigentum und Materialien (ohne Pflichtlagervorräte) die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Zum Grundeigentum des Finanzvermögens gehören unüberbaute Liegenschaften, welche Landreserven der Gemeinde darstellen, sowie überbaute, jederzeit veräusserbare Liegenschaften wie Wohnungsbauten, Angestellten- und Lehrerwohnhäuser usw. (ausgenommen Dienstwohnungen). Alterswohnungen und Alterssiedlungen und dergleichen stellen Verwaltungsvermögen dar. Im Zweifelsfalle ist entscheidend, ob der Vermögenswert in seinem Schwerpunkt der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, oder ob er tatsächlich eine Kapitalanlage darstellt.

Der jeweilige Bilanzwert des Grundeigentums des Finanzvermögens wird gemäss § 65 verzinst.

Bauliche
Massnahmen

§ 42. Für bauliche Massnahmen mit Investitionscharakter in Liegenschaften des Finanzvermögens wird ein Verpflichtungskredit eingeholt. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 41 Abs. 3 Ziff. 5 GG sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Wertvermehrende Investitionen werden auf dem betreffenden Liegenschaftkonto aktiviert. Die Höherwertung der Liegenschaft bis zum neu ermittelten Verkehrswert ist gestattet.

Übersteigt der alte Buchwert zusammen mit den Investitionsausgaben den neu ermittelten Verkehrswert, wird gemäss § 60 lit. d zu Lasten der Laufenden Rechnung die entsprechende Abschreibung vorgenommen.

Baulicher Unterhalt gemäss § 5 Abs. 3 an Liegenschaften des Finanzvermögens wird der Laufenden Rechnung als gebundene Ausgaben belastet.

Bewertung des
Finanzvermögens
GG § 136
VGH § 16

§ 43⁶. Das Finanzvermögen wird wie folgt bewertet:

- a) Flüssige Mittel und Guthaben:
 - Nominalwert;
- b) festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbriefe, Hypothekarforderungen und Darlehen:
 - Nominalwert;
- c) Aktien, Fondsanteile und Anteilscheine:
 - Titel, welche an der Börse gehandelt werden:
 - Jahresschlusskurs;
 - Titel ohne Handel:
 - Einstandspreis;⁷
- d) Überbaute Liegenschaften:
 - grundsätzlich zum Verkehrswert nach der Formel: einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch 4;
 - Neuerwerbungen:
 - Kaufpreis, wertvermehrnde Investitionen werden aktiviert, wobei der Bilanzwert den neu zu ermittelnden Verkehrswert nicht übersteigen darf.
- e) Nicht überbaute Liegenschaften:
 - grundsätzlich zum Verkehrswert;
 - Neuerwerbungen:
 - Kaufpreis; lit. d al. 3 findet sinngemäss Anwendung;
- f) mit Baurechten belastete Liegenschaften:
 - effektiver, mindestens jedoch ortsüblicher Baurechtszins, kapitalisiert mit 6 %;⁸
- g) Grundeigentumsanteile:
 - kapitalisierter Ertragswert;
- h) Vorräte:
 - Einstandspreis.

Wertberichtigungen werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

Eine generelle Neubewertung der Liegenschaften erfolgt auf Weisung der Direktion der Justiz und des Innern in Abständen von längstens 10 Jahren.

Bei der Bewertung des Finanzvermögens ist den Abschreibungsvorschriften gemäss § 60 Rechnung zu tragen.

⁶ Geändert am 1. Mai 2005

⁷ Geändert am 1. Januar 2009

⁸ Geändert am 1. Januar 2009

Bewertung des
Verwaltungsvermö-
gens
FHG § 11 Abs. 3
GG § 137
VGH § 17

§ 44.⁹ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Werte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Der Wert des Verwaltungsvermögens ergibt sich aus der Aktivierung der Netto-Investitionen, vermindert um die Abschreibungen.

Abgeschrieben werden:

- a) Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren;
- b) Beteiligungen, die sich aus rechtlichen, vertraglichen oder politischen Gründen nicht veräussern lassen und keinen oder einen sehr bescheidenen Ertrag abwerfen.

Nicht abgeschrieben werden Darlehen mit einer kürzeren Laufzeit sowie andere Beteiligungen. Sie werden zum Anschaffungswert oder wenn tiefer liegend zum Verkehrswert bewertet. Aufwertungen sind unzulässig.

Bewertung der
Passiven
VGH § 18

§ 45. Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

Übertragungen von
Vermögenswerten
FHG § 15

§ 46. Bei Übertragungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen kann diesem neben dem Bilanzwert eine angemessene Verzinsung belastet werden. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen.

Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, werden mit dem Restbuchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Hier erfolgt eine Neubewertung nach § 43.

Veräusserungen,
Buchgewinne und
-verluste

§ 47.¹⁰ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt zum Verkehrswert, sofern damit keine öffentlichen Interessen verbunden sind.

Buchgewinne und Buchverluste werden in der Laufenden Rechnung erfasst.

Rückstellungen
allgemein

§ 48.¹¹ Rückstellungen sind betragsmässig noch nicht genau bekannte Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten für bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen. Am Ende des Rechnungsjahres werden sie auf Grund einer Schätzung in die Jahresrechnung eingestellt.

Kreditrückstellungen für kleinere Abschlussarbeiten bei Investitionen werden durch § 34 geregelt.

⁹ Abs. 3 geändert am 1. Januar 2009, Abs. 4 geändert am 1. Oktober 2013

¹⁰ Geändert am 1. Januar 2002

¹¹ Geändert am 1. Mai 2005

Rückstellungen
für Steuerkraft-
abschöpfungen
VGH § 23a

§ 48a.¹² Die politischen Gemeinden können für Steuerkraftabschöpfungen Rückstellungen bilden. Diese sind im Folgejahr über die Laufende Rechnung aufzulösen.

Bildet eine Gemeinde eine Rückstellung für die erwartete Steuerkraftabschöpfung, hat sie diese Rechnungslegungspraxis in den Folgejahren beizubehalten.

Die Höhe der Rückstellung entspricht der im Folgejahr erwarteten gesamten Steuerkraftabschöpfung. Bei der erstmaligen Bildung der Rückstellung sowie in den vier Folgejahren kann die Rückstellung geringer sein.

Bilanzfehlbetrag
FHG § 11 Abs. 4

§ 49. Der Bilanzfehlbetrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe der gesamten Verpflichtungen.

Eigenkapital FHG §
12 Abs. 3

§ 50. Das Eigenkapital besteht aus der die Verpflichtungen übersteigenden Summe des gesamten Vermögens.

Eventual-
forderungen und
-verpflichtungen
FHG § 14

§ 51.¹³ Eventualforderungen sind Ansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten, die erst fällig werden, wenn bestimmte Voraussetzungen eintreten (z.B. Mehrwertbeiträge und Nachschussverpflichtungen Dritter, abgeschriebene Darlehen und Beteiligungen der Gemeinde).

Eventualverpflichtungen sind Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten, die erst fällig werden, wenn bestimmte Voraussetzungen eintreten (z.B. Bürgschaften, Garantien, Pfandbestellungen, Nachschussverpflichtungen der Gemeinde).

Eventualforderungen und -verpflichtungen werden im Anhang zur Bilanz ausgewiesen.

VII. Verwaltungsrechnung

Begriffe FHG § 16
Abs. 1-3

§ 52. Die Verwaltungsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen des Gemeindehaushalts.

Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen für die öffentliche Aufgabenerfüllung.

Zu den Einnahmen zählen alle Finanzvorfälle, die das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern, die Verwertung von Verwaltungsvermögen sowie die Leistungen Dritter an die Bildung von Verwaltungsvermögen.

¹² Eingefügt am 1. Januar 2009

¹³ Geändert am 1. Mai 2005

Gliederung
FHG § 16 Abs. 4

§ 53. Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Ihr Aufbau richtet sich nach Funktionen und Arten.

Die funktionale Gliederung unterteilt den Haushalt in Aufgabenbereiche.

Die Artengliederung ordnet den Haushalt nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Zusätzlich kann die Verwaltungsrechnung nach Institutionen (Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche) gegliedert werden.

Laufende
Rechnung
FHG § 17

§ 54. Die Laufende Rechnung ist eine Konsumrechnung und enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Letztere verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Der Aufwand setzt sich zusammen aus Personal- und Sachaufwand, Passivzinsen, Abschreibungen, Beiträgen mit und ohne Zweckbindung, Entschädigungen an Gemeinwesen, Einlagen in Spezialfinanzierungen und internen Verrechnungen.

Der Ertrag setzt sich zusammen aus Steuern, Abgaben, Vermögenserträgen, Entgelten, Anteilen, Beiträgen mit und ohne Zweckbindung, Rückerstattungen von Gemeinwesen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und internen Verrechnungen.

Investitions-
rechnung
FHG § 23

§ 55. Als Investitionen gelten jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer für öffentliche Zwecke geschaffen werden.

Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen zur Bildung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.

Investitionen
Abgrenzung
VGH § 23

§ 56. Sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben, können Investitionen bis zu folgenden einzelnen Kreditbeträgen der Laufenden Rechnung belastet werden:

- in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern Fr. 20'000;
- in Gemeinden mit bis zu 6000 Einwohnern Fr. 50'000;
- in Gemeinden mit mehr Einwohnern Fr. 100'000.

Investitionsbeiträge werden ungeachtet ihrer Höhe der Investitionsrechnung belastet.

Investitions-
ausgaben

§ 57. Investitionsausgaben sind:

- a) Erwerb, Erstellung und Verbesserung von Vermögenswerten, die eine mehrjährige, neue, erweiterte oder wesentlich verlä-

gerte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ermöglichen;

- b) Ausrichtung von Investitionsbeiträge an Dritte, wobei sich die Gemeinde bei ihrer Aufgabenerfüllung entlastet;
- c) Gewährung von Darlehen und Erwerb von Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung;
- d) übrige Ausgaben für Zwecke gemäss § 55 Abs. 1.

Investitions-
einnahmen
FHG § 16 Abs. 3

§ 58. Investitionseinnahmen sind:

- a) in das Finanzvermögen zu übertragende Restbuchwerte bei einem Abgang von Sachgütern des Verwaltungsvermögens;
- b) Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte;
- c) Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens;
- d) Rückerstattungen für Sachgüter und von Investitionsbeiträgen;
- e) eingehende Investitionsbeiträge.

Sachwertanlagen
des Finanz-
vermögens

§ 59. Die Sachwertanlagen umfassen das realisierbare Grundeigentum und die Mobilien des Finanzvermögens.

Die Ausgaben und Einnahmen umfassen alle Veränderungen der Sachwertanlagen samt den Übertragungen aus dem und in das Verwaltungsvermögen.

Abschreibungen
auf dem
Finanzvermögen
GG § 136 Abs. 2
VGH § 19

§ 60. Finanzvermögen wird abgeschrieben, wenn nachweisbare Wertminderungen oder Verluste eingetreten sind.

Abgeschrieben werden:

- a) Verluste von flüssigen Mitteln;
- b) Verluste von Kontokorrent-, Steuer- und anderen Debitorenguthaben;
- c) Wertschriften auf den Verkehrswert, wenn dieser um mindestens 20 Prozent unter den bisherigen Buchwert gefallen ist;
- d) nach baulichen Veränderungen von Finanzliegenschaften:
 - die Differenz zwischen dem alten Buchwert zuzüglich Umbaukosten und dem Ergebnis der Neubewertung.

Wenn die ganze Abschreibung im Rechnungsjahr nicht tragbar ist, kann sie auf mehrere Jahre verteilt werden; in diesem Fall richten sich die Abschreibungen sinngemäss nach § 61;

- e) bei Liegenschaften nach Wertverminderungen durch Verträge oder behördliche Entscheidungen;

- f) Mobilien innert fünf Jahren;
- g) die tatsächlichen Wertminderungen bei Vorräten.

Abschreibungen
auf dem Verwal-
tungsvermögen
GG § 137 Abs. 2 ff
VGH §§ 17 + 20

§ 61.¹⁴ Die Abschreibungen werden auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Buchwert am 1. Januar des Rechnungsjahres zuzüglich Netto-Investition des Rechnungsjahres) vorgenommen und betragen jährlich:

- a) 10 % bei Sachgütern (ohne Mobilien und Vorräte);
- b) 20 % bei Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge);
- c) 10 % bei Investitionsbeiträgen;
- d) 10 % bei andern aktivierten Investitionsausgaben;
- e) 10 % bei Darlehen und Beteiligungen, die gemäss § 44 Abs. 3 abzuschreiben sind;
- f) bei Darlehen und Beteiligungen gemäss § 44 Abs. 4 die tatsächliche Wertminderung;
- g) bei Pflichtlagervorräten die tatsächliche Wertminderung.

Diese Ansätze dürfen nicht unterschritten werden.

Abschreibungen auf den Verkehrswert von Darlehen und Beteiligungen gemäss § 44 Abs. 4 sind in Ergänzung zur Abschreibungstabelle zu erläutern.

Für bestimmte Aufgabenbereiche können Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Die Abschreibungen richten sich nach der Verordnung der Direktion der Justiz und des Innern über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) vom 30. Juli 1999 (LS 133.15).

Zusätzliche Ab-
schreibungen auf
dem Verwaltungsvermögen
GG § 137 Abs. 3
VGH § 21

§ 62. Auf dem Verwaltungsvermögen können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, soweit kein Bilanzfehlbetrag entsteht.

Zusätzliche Abschreibungen müssen im Voranschlag enthalten sein. Sie sind in der Jahresrechnung in dem Umfange zu verringern, als sie einen Bilanzfehlbetrag verursachen würden.

Abschreibung des
Bilanzfehlbetrages
GG § 138
VGH § 22

§ 63. Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzuschreiben. Das jährliche Abschreibungsbetragnis beträgt mindestens 1/5 des Fehlbetrags.

Schliesst die Jahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss ab, wird dieser zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages verwendet.

¹⁴ Abs. 1 geändert am 1. Oktober 2013, Abs. 3 ergänzt am 1. Oktober 2013, Abs. 4 geändert am 1. Januar 2000

Interne
Verrechnungen
FHG § 22 Abs. 1 + 2

§ 64. Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Funktions- oder Institutionsstellen.

Sie müssen vorgenommen werden, wenn eine kostendeckende Verrechnung von Leistungen erforderlich ist, wenn die Ermittlung der gesamten Kosten einer besonderen Aufgabe notwendig ist, wenn sie der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dienen oder wenn die Vergleichbarkeit der Rechnungen es erfordert.

Interne Zinsen
VGH §§ 24 f

§ 65.¹⁵ Die Gemeindevorsteherchaft legt eine marktübliche interne Verzinsung fest. Verzinst werden:

- Guthaben (inkl. Verwaltungsvermögen) und Schulden der Gemeinde gegenüber spezialfinanzierten Gemeindebetrieben (§§ 71 - 73);
- Vorfinanzierungen von Investitionen spezialfinanzierter Gemeindebetriebe (§ 76);
- zweckgebundene Zuwendungen (§ 81);
- Liegenschaften des Finanzvermögens.

Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung, d.h. die verzinsten Bestände und die Art und Weise der Verzinsung (z.B. Durchschnittswert, Wert Anfang Jahr, Wert Ende Jahr usw.) sowie der angewandte Zinssatz sind im Voranschlag und in der Jahresrechnung offenzulegen.

Spezialfonds (vgl. § 75) und Vorfinanzierungen (vgl. § 76) des steuerfinanzierten Haushalts werden nicht verzinst.

Interne
Abschreibungen
VGH § 26

§ 66. Bei Gemeindebetrieben, für welche Ausgleichskonten gemäss § 72 geführt werden, wird eine interne Umlage der buchmässigen Abschreibungen vorgenommen.

Rechnungs-
abschluss

§ 67.¹⁶ Beim Abschluss der Verwaltungsrechnung werden folgende Salden ausgewiesen:

- a) Laufende Rechnung:
 - Ertrags- oder Aufwandsüberschuss, was der Kapitalveränderung entspricht;
- b) Investitionsrechnung:
 - Netto-Investition entsprechend den Investitionsausgaben brutto, vermindert um die Investitionseinnahmen;
 - Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss I:
Nettoinvestitionen abzüglich Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und auf einem allfälligen Bilanzfehlbetrag,

¹⁵ Geändert am 1. Mai 2011

¹⁶ Geändert am 1. Mai 2005

vermindert um den Ertrags- bzw. erhöht um den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung;

- c) Veränderungen der Sachwertanlagen des Finanzvermögens:
- Nettoveränderung resultierend aus Wertzugängen abzüglich Wertabgängen und allfälligen Abschreibungen;
 - Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss I gemäss Investitionsrechnung, vermehrt oder vermindert um den Saldo aus den Veränderungen der Sachwertanlagen (= Finanzfehlbetrag oder -überschuss II).

VIII. Einheit der Rechnung, Sonderrechnungen, Zweckverbände, Anstalten

Allgemeine
Gemeinderechnung
GG § 125

§ 68. Die Rechnung wird über den gesamten Gemeindehaushalt als Einheit geführt.

Publikationsform
VGH § 30

§ 69. Die Gemeinde bestimmt, in welchem Umfang Voranschlag und Jahresrechnung gegebenenfalls publiziert werden. Ein vollständiges Exemplar muss jedoch zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Spezial-
finanzierungen,
Sonderrechnungen
GG §§ 126 ff

§ 70.¹⁷ Spezialfinanzierungskonten können geführt werden für Gemeindebetriebe (§§ 71 - 73), Spezialfonds gemäss übergeordnetem Recht (§ 75) und Vorfinanzierungen (§76).

Sonderrechnungen können geführt werden für Einrichtungen mit selbständiger Sonderrechnung (§ 77), zweckgebundene Zuwendungen (§ 81) und rechtlich selbständige Einrichtungen der Gemeinden (§ 78).

Gemeindebetriebe
a) allgemein
GG § 126 Abs.1

§ 71. Gemeindebetriebe können eine besondere Betriebsrechnung führen, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht dazu verpflichtet ist, oder wenn es die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit erfordert.

Die Betriebsrechnung wird beim Jahresabschluss mit der allgemeinen Gemeinderechnung konsolidiert.

¹⁷ Geändert am 1. Mai 2005, Abs. 2 geändert am 1. Januar 2006

b) Ausgleichskonten
GG § 126 Abs. 2
VGH § 27

§ 72.¹⁸ Wird der jährliche Betriebsgewinn oder -verlust eines Gemeindebetriebs auf Ausgleichskonten (Spezialfinanzierungskonten) vorgetragen, muss das Betriebsergebnis die Abschreibungen und die Zinsanteile enthalten.

Der aufgelaufene Vorschuss der Gemeinde darf 50 % des Jahresertrags der Nutzniesserleistungen des Gemeindebetriebs nicht übersteigen. Vorschüsse sind innert fünf Jahren zu tilgen.

c) Abschreibungen,
Zinsen
VGH § 27 Abs. 3

§ 73. Für die Abschreibungen und die Verrechnung der Zinsen gelten die §§ 65 und 66 dieses Kreisschreibens. Abweichende Regelungen werden von der Direktion der Justiz und des Innern bewilligt, wenn die Rücksicht auf übergeordnetes Recht es erfordert.

§ 74.¹⁹ ...

Spezialfonds
gemäss übergeord-
netem Recht
GG § 127
BZG Art. 47
PBG § 246

§ 75.²⁰ Als Spezialfonds gemäss übergeordnetem Recht werden geführt:

- a) der Fonds für Ersatzabgaben für Schutzraumbauten;
- b) der Fonds für Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze.

In die Spezialfonds werden ausschliesslich die Ersatzabgaben eingelegt. Die jährlichen Einlagen und Entnahmen werden in der Verwaltungsrechnung erfasst.

Vorfinanzierungen
VGH § 28

§ 76.²¹ Zur Vorfinanzierung einer Investition kann ein Vorfinanzierungskonto geführt werden, wenn ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit der Gemeindeversammlung oder des Grossen Gemeinderates vorliegt. Eine Einlage in das Vorfinanzierungskonto darf jährlich 25 % der voraussichtlichen Nettoinvestition nicht übersteigen. Sie ist mit dem Voranschlag zu beschliessen.

Die Vorfinanzierung wird für die Abschreibung des Vorhabens verwendet. §§ 61 und 62 finden Anwendung. Die Vorfinanzierung ist bis zur Vorlage der Abrechnung zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen.

Soweit die Vorfinanzierung die Gesamtkosten übersteigt, wird sie zugunsten des Kapitalkontos aufgelöst, desgleichen wenn ihr

¹⁸ Abs. 2 geändert am 1. Januar 1998 und 1. Januar 2009

¹⁹ Geändert am 1. Mai 2005

²⁰ Geändert am 1. Mai 2005

²¹ Geändert am 1. Mai 2005

Zweck anderswie erfüllt oder seit mehr als fünf Jahren nicht mehr verfolgt wird.

Selbständige Sonderrechnungen
GG § 129
VGH § 29

§ 77. Für die Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter durch die Gemeindeorgane auf Verantwortung der Gemeinde (Vermögensverwaltungen für Dritte etc.) führen die Gemeinden selbständige Sonderrechnungen.

Einrichtungen mit rechtlicher Selbständigkeit

§ 78. Einrichtungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die von der Gemeinde rechtlich oder wirtschaftlich beherrscht werden, wirken unter der Verantwortung ihrer besonderen Organe und führen eigene Rechnungen.

Rechnungen
VGH § 29

§ 79. Die Einrichtungen nach §§ 77 und 78 führen eigene Rechnungen nach den Bestimmungen dieses Kreisschreibens, soweit nicht höheres Recht vorgeht.

Für das Finanzvermögen gelten die Bewertungs- und Abschreibungssätze dieses Kreisschreibens. Für Vermögensbestandteile, welche unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, gelten die Vorschriften für das Verwaltungsvermögen, soweit nicht Spezialbestimmungen bestehen.

Die Rechnungen werden in gleicher Weise wie diejenigen der Gemeinde veröffentlicht und in einem Anhang zur Jahresrechnung dargestellt.

Sparkassen und Personalvorsorgeeinrichtungen
GG § 128

§ 80. Sparkassen und Personalvorsorgeeinrichtungen können in der Form der Einrichtung mit selbständiger Sonderrechnung oder der Einrichtung mit rechtlicher Selbständigkeit geführt werden.

Zweckgebundene Zuwendungen
GG §§ 129 f

§ 81.²² Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit Zweckbindung unterstehen den Bestimmungen dieses Kreisschreibens und führen wie folgt Rechnung:

- a) direkt auf einem entsprechenden Sonderrechnungskonto innerhalb der Bestandesrechnung oder
- b) in einem gesonderten Buchungskreis.

Einzahlungen zugunsten dieser Einrichtungen oder Auszahlungen zu deren Lasten werden auf den Bestandeskonten verbucht.

²² Geändert am 1. Januar 2002, Abs. 1 geändert am 1. Januar 2006

Die Jahresrechnung enthält folgende Angaben:

- a) Zweckbestimmung;
- b) Zusammenzug über die im Rechnungsjahr getätigten Einnahmen und Ausgaben mit Abschluss;
- c) Vermögensnachweis.

Zweckbindungen, welche unzeitgemäss oder unwirksam geworden sind, werden durch die Gemeindevorsteherschaft aufgehoben oder geändert.

Verzinsung der Spezialfinanzierungen und Sonderrechnungen
VGH §§ 24 f

§ 82.²³ Die Verzinsung der Spezialfinanzierungen und Sonderrechnungen richtet sich nach § 65.

Kontrolle der Sonderrechnungen
VGH § 1 lit. b

§ 83.²⁴ Die Kontrolle der Sonderrechnungen obliegt den Prüfungsorganen gemäss §§ 124, 126 und 133. Einrichtungen mit juristischer Selbständigkeit können daneben besondere Kontrollorgane haben. Sondervorschriften bleiben vorbehalten.

Zweckverbände
GG § 131

§ 84.²⁵ Zweckverbände führen selbständige Rechnungen nach den Bestimmungen dieses Kreisschreibens.

Die Betriebskostenbeiträge und die Investitionslasten (Investitionsbeiträge) werden in der Verwaltungsrechnung der einzelnen Verbandsgemeinden erfasst.

Grundsätzlich ist die Finanzierung der Investitionen Sache der einzelnen Verbandsgemeinden. Ausnahmen sind zulässig, sofern die Verteilung der Investitionslasten auf die Verbandsgemeinden nicht auf die Dauer festgelegt werden kann oder wenn Leistungen für Dritte gegen kostendeckende Entgelte angeboten oder den Gemeinden ausschliesslich nach dem Verursacherprinzip belastet werden.

Anstalten
GG § 15a

§ 84a.²⁶ Anstalten führen selbständige Rechnungen nach den Bestimmungen dieses Kreisschreibens.

²³ Geändert am 1. Mai 2005

²⁴ Geändert am 1. Januar 2009

²⁵ Geändert am 1. Januar 1996

²⁶ Eingefügt am 1. Januar 2009

IX. Planungsunterlagen und Voranschlag

Entscheidungs-
grundlagen
GG § 118

§ 85. Zu den Entscheidungsgrundlagen für die Erstellung des Voranschlags gehören:

- die zu erwartenden Investitionen, unter Angabe der Objekte;
- die Investitionsbeiträge;
- die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten;
- die mutmassliche Entwicklung im Bereich der Laufenden Rechnung (Änderung der Steuerkraft, Wechsel im Personalbedarf, erhebliche Änderungen der Staatsbeiträge usw.).

Die Aufstellung erfolgt zusammen mit dem Voranschlag. Sie soll mindestens die nächsten vier Jahre umfassen und für jeden neuen Voranschlag nachgeführt werden.

Die Politische Gemeinde und die Schulgemeinden sprechen sich über die Aufstellung ab; die Politische Gemeinde erstellt die zusammenfassende Darstellung, die bei ihr aufliegt.

Kleine Gemeinden erstellen mindestens eine Liste der laufenden und kommenden Investitionsausgaben mit ihren Objekten und Folgekosten. § 85 Abs. 2 findet Anwendung.

Finanzplan

§ 86. Erstellt eine Gemeinde einen Finanzplan, soll er die geschätzte Entwicklung über mindestens vier Jahre erfassen und folgendes enthalten:

- a) Übersicht über Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b) Übersicht über die zu erwartenden Investitionen (Investitionsausgaben und -einnahmen);
- c) Schätzung des Finanzbedarfs und Angaben über die Finanzierungsmöglichkeiten;
- d) Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden;
- e) mutmassliche Entwicklung des einfachen Steuerertrages und des Steuerfusses.

Der Finanzplan der Laufenden Rechnung richtet sich nach der Artengliederung.

In der Übersicht über die zu erwartenden Investitionen werden die einzelnen Vorhaben mit den entsprechenden Jahresquoten berücksichtigt. § 85 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

Voranschlag
GG § 132
VGH §§ 24 f

§ 87.²⁷ Der Voranschlag wird anhand der Entscheidungsgrundlagen nach § 85 erstellt. Er enthält:

- a) Übersicht über die Verwaltungsrechnung mit Finanzierungsausweis;
- b) Zusammenzug von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung, aufgeteilt nach Sachgruppen (Artengliederung);
- c) Zusammenzug von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung, dargestellt nach Funktionshaupttiteln;
- d) Detailvoranschlag der Laufenden Rechnung, funktional gegliedert, enthaltend die Zahlen des neuen und des vorangehenden Voranschlags sowie der letzten Jahresrechnung;
- e) Detailvoranschlag der Investitionsrechnung, funktional gegliedert. Ausgaben gemäss Spezialbeschlüssen, die voraussichtlich erst im Laufe des neuen Jahres gefasst werden, sind im Voranschlag als noch nicht bewilligt gekennzeichnet;
- f) Abschreibungstabelle, mit folgenden Werten:
 - mutmasslicher Buchwert per 1. Januar des Budgetjahres (Buchwert gemäss Eröffnungsbilanz des laufenden Jahres zuzüglich voraussichtliche Netto-Investitionen, abzüglich Abschreibungen im laufenden Rechnungsjahr);
 - Netto-Investitionen gemäss Voranschlag Investitionsrechnung einschliesslich der noch nicht bewilligten Investitionsausgaben (letztere sind zu kennzeichnen);
 - Buchwert vor Abschreibung;
 - ordentliche Abschreibung in Prozenten und Franken;
 - zusätzliche Abschreibungen in Franken;
 - voraussichtlicher neuer Gesamtbuchwert;
- g) Voranschläge der Gemeindebetriebe mit besonderer Betriebsrechnung; diese werden mit dem Voranschlag der Gemeinde konsolidiert;
- h)²⁸ Angaben zum Gegenstand und den Modalitäten der internen Verzinsung gemäss § 65.

Beigelegt werden:

- a) Voranschläge der Einrichtungen mit selbständiger Sonderrechnung oder mit rechtlicher Selbständigkeit;
- b) allfällige Voranschläge der zweckgebundenen Zuwendungen;
- c) Bericht zum Voranschlag, falls er schriftlich erstattet wird.

²⁷ Geändert am 1. Januar 2006

²⁸ Eingefügt am 1. Mai 2011

Gemeindesteuerfuss
a) Grundsatz
GG § 133

§ 88. Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass er die Laufende Rechnung ausgleicht.

b) Sonderfälle

§ 89. Der Steuerfuss kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder Vorfinanzierungen gedeckt ist. Der Aufwandüberschuss darf jedoch die auf dem Verwaltungsvermögen budgetierten Abschreibungen, erhöht um den Ertrag aus drei Steuerprozenten, nicht übersteigen.

Erläuterungen
GG § 124

§ 90. Die Erläuterungen sollen folgende Schwerpunkte umfassen:

- a) die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung;
- b) Stand ihrer Aufgabenerfüllung (einschliesslich der Zweckverbände);
- c) Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres (Differenzbegründungen);
- d) Begründung des Antrags zum Steuerfuss.

Vorläufige
Ausgaben-
kompetenz
GG § 134

§ 91. Liegt bis zum 31. Dezember des Vorjahres keine vollstreckbare Budgetbewilligung vor, ist die Gemeindevorsteherschaft befugt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

X. Jahresrechnung

Jahresrechnung
GG § 135
VGH §§ 24 f

§ 92.²⁹ Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen und enthält:

- a) Verwaltungsrechnung, aufgebaut nach den gleichen Grundsätzen wie der Voranschlag;
- b) Bilanz mit Vermögens- und Schuldenausweis;
- c) Besondere Betriebsrechnungen der Gemeindebetriebe gemäss § 126 GG;
- d)³⁰ Angaben zum Gegenstand und den Modalitäten der internen Verzinsung gemäss § 65.

²⁹ Geändert am 1. Januar 2006 und 1. Januar 2009

³⁰ Eingefügt am 1. Mai 2011

Beigelegt werden:

- a) der Bericht zur Jahresrechnung, falls er schriftlich erstattet wird;
 - b) die Rechnungen der Einrichtungen mit besonderer Sonderrechnung oder rechtlicher Selbständigkeit sowie der zweckgebundenen Zuwendungen;
 - c) das Verzeichnis der noch offenen sowie der im Verlauf des Rechnungsjahres abgenommenen Spezialbeschlüsse (ausserhalb des Budgets von den Stimmberechtigten oder dem Grossen Gemeinderat bewilligte Verpflichtungskredite);
 - d) die Übersicht über die Inventarveränderungen;
 - e) ein Beteiligungsspiegel mit folgenden Angaben:
 - Name, Sitz und Gesellschaftsform der Organisation,
 - Tätigkeitsgebiet,
 - Nominalkapital,
 - Eigentumsanteil der Gemeinde,
 - Stimmenanteil in der Exekutive der Beteiligung,
 - Stimmenanteil in der Legislative der Beteiligung,
 - Buchwert der Beteiligung,
 - Anschaffungswert der Beteiligung,
 - Rechnungslegungsnorm der beteiligten Gesellschaft,
 - spezifische Risiken;
 - f) ein Gewährleistungsspiegel. Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verbindlichkeit des Gemeinwesens ergeben kann (Eventualverbindlichkeiten). Er umfasst folgende Angaben pro Verbindlichkeit:
 - Name der empfangenden Einheit bzw. des Vertragspartners,
 - Eigentümer oder wesentliche Miteigentümer der empfangenden Einheit,
 - Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und empfangender Einheit,
 - Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen (bspw. Bürgschaften, Defizitgarantien, Garantieverpflichtungen, Solidarhaftung usw.),
 - je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner.
- Verbindlichkeiten unter der Grenze gemäss § 56 müssen nicht in den Gewährleistungsspiegel aufgenommen werden.
- g) der Kurzbericht über die Prüfung der Jahresrechnung gemäss § 131 (erstmalig zur Jahresrechnung 2010);
 - h) die Abschiede zur Jahresrechnung.

Inhalt der
Verwaltungs-
rechnung

§ 93. Die Verwaltungsrechnung enthält:

- a) Übersicht über die Laufende Rechnung und über die Investitionsrechnung mit Finanzierungsausweis;
- b) Zusammenzug des Aufwands und Ertrags der Laufenden Rechnung nach Sachgruppen (Arten);
- c) Zusammenzug des Aufwands und Ertrags der Laufenden Rechnung nach Aufgaben (Funktionshaupttitel);
- d) Detailjahresrechnung der Laufenden Rechnung, funktional gegliedert, (mit den Zahlen des Rechnungsjahres, des Voranschlages samt Nachtragskrediten sowie der Vorjahresrechnung);
- e) Zusammenzug der Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung, (gegliedert nach Sachgruppen [Arten]);
- f) Detailjahresrechnung der Investitionsrechnung, enthaltend die Zahlen des Rechnungsjahres sowie des Voranschlages samt den bewilligten Kreditüberschreitungen;
- g) Abschreibungstabelle, gegliedert nach den Konten der Bestandesrechnung mit folgenden Werten:
 - Buchwert am 1. Januar des Rechnungsjahres
 - Netto-Investitionen im Rechnungsjahr
 - Buchwert vor Abschreibung
 - ordentliche Abschreibung in Prozenten und Franken
 - zusätzliche Abschreibung in Franken
 - Buchwerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Abschluss der
Verwaltungs-
rechnung

§ 94. Der Ertrags- oder Aufwandüberschuss wird auf das Kapitalkonto übertragen.

Inhalt der Bilanz

§ 95. Der Aufbau der Bilanz richtet sich nach den Konten der Bestandesrechnung. Die Bilanz zeigt den Stand der Vermögenswerte und der Verpflichtungen am 31. Dezember, wobei die Werte des abgeschlossenen und des vorangegangenen Rechnungsjahres ausgewiesen werden.

Vermögens- und
Schuldenausweis

§ 96.³¹ Vermögens- und Schuldenausweis bilden einen Anhang zur Bilanz und enthalten folgende Angaben:

- a) Vermögensausweis:
Art, Nummer und Datum, Schuldner, Betrag, Verfallzeit, Kapitalveränderungen im Rechnungsjahr, Zinsfuss und Zinstermin, Sicherheiten;

³¹ Geändert am 1. Mai 2005

- b) Schuldenausweis:
Art, Nummer und Datum, Gläubiger, Betrag, Verfallzeit, Kapitalveränderungen im Rechnungsjahr, Zinsfuss und Zinstermin, Sicherheiten;
- c) Eventualguthaben:
Art, Datum, Schuldner, Betrag, Verfallzeit, Zinsfuss und Zinstermin, Sicherheiten, Hinweis auf verdeckte Risiken (bspw. Nachschusspflicht, Solidarhaftung).
- d)³² ...

Verzeichnis der
Spezialbeschlüsse

§ 97.³³ Das Verzeichnis der Spezialbeschlüsse (vgl. § 92 Abs. 2 lit. c) enthält:

- a) die Bezeichnung des Objekts (Datum, entscheidende Instanz);
- b) den bewilligten Brutto- oder Nettokredit;
- c) die bewilligte Kreditüberschreitung;
- d) die Gesamtausgaben und -einnahmen bis Ende des Rechnungsjahrs;
- e) den Kreditrest oder die Kreditüberschreitung;
- f) das Datum der Abnahme der Abrechnung sowie das Organ, welches die Abrechnung abgenommen hat.

Erläuterungen zur
Jahresrechnung
GG § 135

§ 98. Die Erläuterungen zur Jahresrechnung enthalten einen Vergleich der Rechnung mit dem Voranschlag und den Zusatzkrediten (Differenzbegründungen). Sie geben einen Überblick über den Gesamtaufwand auf dem Gebiet der politischen Gemeinde, einschliesslich der Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, durch Zweckverbände und Anstalten.

XI. Inventar

Inventar
VGH § 31

§ 99. Über die Sachwertanlagen des Finanzvermögens sowie über das Verwaltungsvermögen wird ein Inventar geführt.

Die Form der Inventarführung kann frei gewählt werden (EDV-Listen, Anlagekartei, lose Inventarblätter usw.).

Das Inventar wird laufend aufgrund der Anschaffungs- und Abgangsbelege geführt und mindestens alle fünf Jahre mit dem Bestand verglichen.

³² Geändert am 1. Januar 2009

³³ Geändert am 1. Mai 2005

Jahresrechnung
Inventar-Beilage

§ 100. Der Jahresrechnung wird eine Übersicht über die Inventarveränderungen beigegeben. Sie wird unterteilt nach Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen und enthält folgende Angaben:

- Bezeichnung des Vermögenswertes, Kaufpreis, Erstellungskosten bzw. Veräusserungspreis, Hinweis auf Verbuchung.

Nicht überbaute
Liegenschaften

§ 101. Das Inventar der nicht überbauten Liegenschaften enthält:

- Bezeichnung und Lage, Katasternummer, Grösse, Kaufdatum und Kaufpreis, Zonenpreis und ortsüblicher Verkehrswert pro Quadratmeter, Belastung.

Bei nicht überbauten Liegenschaften des Finanzvermögens wird der Bilanzwert pro Objekt, bei solchen des Verwaltungsvermögens der Restbuchwert insgesamt eingesetzt.

Überbaute
Liegenschaften

§ 102. Das Inventar der überbauten Liegenschaften (Hochbauten) enthält:

- Bezeichnung und Lage, Katasternummer, Kaufdatum, Erstellungsdatum, Kaufpreis und Erstellungskosten, Grundstückgrösse und Zonenpreis pro Quadratmeter, Gebäudeversicherungsnummer und Basiswert, Verkehrswert, Belastungen.

Bei überbauten Liegenschaften des Finanzvermögens wird der Bilanzwert pro Objekt, bei solchen des Verwaltungsvermögens der Restbuchwert insgesamt eingesetzt.

Baurechte, Anteile

§ 103. Die Inventaraufnahme von überbauten und nicht überbauten Liegenschaften im Baurecht sowie von Grundeigentumsanteilen erfolgt sinngemäss zu §§ 101 und 102.

Tiefbauten

§ 104. Das Inventar der Tiefbauten enthält:

- a) Länge und Fläche der gemeindeeigenen Strassen- und Trottoirbauten;
- b) Länge des gesamten gemeindeeigenen Versorgungsnetzes (Strom, Gas, Wasser) in Laufmetern, mit Angabe der dazugehörenden Bauwerke;
- c) Länge des gesamten gemeindeeigenen Entsorgungsnetzes (Kanalisationsbauten für Abwasser) in Laufmetern mit Angabe der dazugehörenden Bauwerke;
- d) weitere Tiefbauten.

Soweit diese Werte nicht feststellbar sind, sind Annäherungswerte anzugeben und als solche zu kennzeichnen.

Waldungen	<p>§ 105. Das Inventar der Waldungen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung und Lage der Parzellen, Katasternummer, Fläche, Kaufdatum und Kaufpreis, Ertragswert, Restbuchwert am Ende des Rechnungsjahres für die gesamte Fläche.
Mobilien	<p>§ 106. Zu den Mobilien zählen: Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge und Einrichtungen. Erfasst werden alle Gegenstände mit einem voraussichtlichen Besitz durch die Gemeinde von mindestens einem Jahr.</p> <p>Mobilien mit einem Anschaffungswert unter Fr. 1'000.-- werden nur erfasst, wenn Ordnungs- oder Sicherheitsgründe es erfordern.</p>
Vorräte	<p>§ 107. Vorräte des Finanzvermögens (z.B. Heizöl, Streusalz, Holz) werden aufgrund des inventierten Bestandes am Ende des Rechnungsjahres zum Buchwert aufgenommen.</p>
Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	<p>§ 108. Die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden im Inventar detailliert unter Angabe des Nominalwertes und des gesamten Restbuchwertes aufgeführt.</p>
Investitionsbeiträge	<p>§ 109. Bei Investitionsbeiträgen werden Bezeichnung, Zweck, Auszahlungsdatum, Gesamtsumme und der gesamte Restbuchwert angegeben.</p>
Weitere Vermögensteile	<p>§ 110. Anderweitige aktivierte Ausgaben für Zwecke im Sinne von § 55 Abs. 1 werden unter Angabe von Bezeichnung, Gesamtbetrag, Datum und gesamtem Restbuchwert erfasst.</p>

XII. Finanzinformation

Finanzinformation VGH § 32	<p>§ 111.³⁴ Die Gemeinden stellen die Jahresrechnung der Direktion der Justiz und des Innern zuhanden des Kantonalen Statistischen Amtes nach Abschluss der Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission zu und unterrichten sie über allfällige spätere Änderungen der Rechnung. Die Daten sind gemäss den Vorgaben der Direktion der Justiz und des Innern in elektronischer Form zu übermitteln.</p> <p>Die Rechnungen werden statistisch ausgewertet, wobei möglichst aussagekräftige Kennzahlen zu verwenden sind. Insbesondere</p>
-------------------------------	--

³⁴ Geändert am 1. Mai 2011

sollen sinnvolle Pro-Kopf-Vergleiche für bestimmte Aufgaben erstellt werden. Gründe für Abweichungen unter den Gemeinden, sowie Entwicklungstendenzen sind aufzuzeigen. Soweit möglich werden ergänzende Daten der Kantonalen Verwaltung beigezogen.

Die wichtigsten Daten und Auswertungen werden publiziert, die weitem den Gemeinden zum eigenen Gebrauch oder zur allgemeinen Bekanntgabe zur Verfügung gestellt.

Soweit die Gemeinden eigene Finanzinformationen statistischer Art herausgeben, achten sie auf die Vergleichbarkeit mit den Darstellungen gemäss Abs. 1 - 3.

Die Anforderungen des Datenschutzes sind zu wahren; im Übrigen steht das Material privaten Interessenten zur Einsicht offen.

XIII. Kassen- und Buchführung

Kasse

§ 112. Alle Verwaltungsstellen mit Bargeldverkehr führen Kassenrapporte, in welchen die Einzelbeträge zu erfassen sind.

Anstelle von Kassenrapporten können andere gleichwertige Hilfsmittel eingesetzt werden.

Alle Kassenvorgänge werden sofort erfasst. Die Kassensführer überzeugen sich regelmässig von der Übereinstimmung zwischen tatsächlichem und buchmässigem Bestand.

Die Umsätze der Kassenrapporte werden auf dem Kassenkonto brutto verbucht. Den Gemeinden ist freigestellt, die Ein- und Ausgänge einzeln auf dem Kassenkonto zu verbuchen.

Die Sicherheitsbestimmungen von § 12 sind zu beachten.

Postcheck- und
Bankkontokorrente

§ 113. Ein- und Ausgänge des Postcheck- und Bankkontokorrent-Verkehrs werden brutto verbucht. Sammelbuchungen erfordern Zusammenzüge der erfassten Einzelbeträge.

Die Buchhaltungsbestände werden periodisch mit den Saldo-meldungen abgestimmt.

Die Sicherheitsbestimmungen von § 12 sind zu beachten.

Buchhaltung

§ 114. Die Buchführung richtet sich nach den Regeln der doppelten Buchhaltung. Für kleine Gemeindegüter kann die Direktion der Justiz und des Innern Ausnahmen bewilligen.

Bleistifteintragen von Buchungsvorfällen sind unzulässig.

Für Sammelbuchungen sind die Einzelbeträge nachzuweisen. Berichtigungsbuchungen sind als solche zu bezeichnen.

Die Buchhaltung ist mindestens halbmonatlich nachzuführen. Für grössere Verwaltungen gelten kürzere Buchungsperioden.

Rechnungs-
abgrenzung

§ 115.³⁵ Die Geldbestände werden mit den Werten am 31. Dezember bilanziert.

Belege

§ 116.³⁶ Jede Buchung erfordert einen Beleg in physischer oder elektronischer Form.

Die Belege werden visiert. Die Gemeindevorsteherschaft bestimmt die zuständigen Personen. Die Belege sind zu nummerieren sowie mit der Angabe des Rechnungsjahres und der Kontonummer zu ergänzen.

Die Belege werden chronologisch abgelegt.

Konten

§ 117. Die Konten enthalten folgende Angaben: Kontonummer und -bezeichnung, Rechnungsjahr, Voranschlagsbetrag (nur bei Konten der Verwaltungsrechnung), Datum, Belegnummer, Text, Betrag.

Aus den Konten müssen die Buchungen in der gleichen Reihenfolge ersichtlich sein, wie sie vorgenommen wurden. Das mit EDV-Anlagen mögliche Umsortieren nach andern Kriterien ist nicht zulässig.

Die Konten werden am Ende des Rechnungsjahres saldiert und auf die Abschlusskonten übertragen. Eine andere Form des Kontenabschlusses ist gestattet, wenn die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

Journal

§ 118. Das Buchungsjournal enthält alle Buchungen eines Rechnungsjahres in chronologischer Reihenfolge. Die Journalseiten werden laufend nummeriert und mit Überträgen versehen. Nach Abschluss jeder Buchungsperiode wird der Journalausgleich nachgewiesen.

Aufbewahrungs-
fristen

§ 119.³⁷ Die Originale von Voranschlag, Jahresrechnung und Berichten werden dauernd aufbewahrt.

Das Hauptbuch und die Hilfsbücher werden während 30 Jahren und die Belege während 10 Jahren in physischer oder elektronischer Form aufbewahrt.

³⁵ Geändert am 1. Januar 2009

³⁶ Geändert am 1. Oktober 2013

³⁷ Geändert am 1. Oktober 2013

Grundlagen für öffentlich-rechtliche Abgaben werden so lange aufbewahrt, als sie zur Feststellung von Leistungen notwendig sind.

Aufbewahrung
VGH § 11d

§ 120.³⁸ Bücher, Buchungsbelege und damit zusammenhängende Geschäftskorrespondenz sind sorgfältig, geordnet und vor schädlichen Einwirkungen geschützt aufzubewahren.

Bücher und Buchungsbelege abgeschlossener Jahresrechnungen sind von der Rechnung des laufenden Jahres zu trennen. Die Verantwortung für die aufbewahrten Daten abgeschlossener Rechnungen ist klar zu regeln und zu dokumentieren.

Einsichtsmöglichkeit
VGH § 11e

§ 120a.³⁹ Die Gemeinden stellen sicher, dass Bücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz innert angemessener Frist eingesehen und geprüft werden können.

Sie stellen das zur Ausübung des Einsichts- oder Prüfungsrechts notwendige Personal sowie die notwendigen Geräte und Hilfsmittel zur Verfügung.

Zulässige
Informationsträger
VGH § 11f

§ 120b.⁴⁰ Zur Aufbewahrung von Büchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz sind folgende Informationsträger zulässig:

- a) unveränderbare Informationsträger, namentlich Papier, Bildträger und unveränderbare Datenträger,
- b) veränderbare Informationsträger, wenn:
 - 1. technische Verfahren eingesetzt werden, welche die Unverfälschbarkeit und die Echtheit der gespeicherten Informationen gewährleisten,
 - 2. der Zeitpunkt der Speicherung der Informationen unverfälschbar nachweisbar ist.

Überprüfung und
Datenübertragung
VGH § 11g

§ 120c.⁴¹ Die Informationsträger sind regelmässig auf ihre Unverfälschbarkeit und Lesbarkeit zu prüfen.

Die Daten können in andere Formate oder auf andere Informationsträger übertragen werden, wenn sichergestellt wird, dass

- a) die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen gewährleistet bleiben und
- b) die Verfügbarkeit und die Lesbarkeit den gesetzlichen Anforderungen weiterhin genügen.

³⁸ Geändert am 1. Oktober 2013

³⁹ Eingelegt am 1. Oktober 2013

⁴⁰ Eingelegt am 1. Oktober 2013

⁴¹ Eingelegt am 1. Oktober 2013

Die Übertragung von Daten von einem Informationsträger auf einen anderen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist zusammen mit den Informationen aufzubewahren.

Register

§ 121.⁴² Veranlagungs- und Bezugsregister werden, soweit nicht mit übergeordneten Erlassen geregelt, geführt für:

- a) Grundstückgewinnsteuern;
- b) aktive und passive Steuerausscheidungen;
- c) Liegenschaftenabgaben;
- d) weitere Gebühren und Abgaben nach Bedarf.

Die Register werden in Buch- oder Kartenform oder auf EDV-Datenträgern geführt. Sie enthalten alle für Veranlagung und Bezug erforderlichen Angaben.

Die Register werden am Jahresende abgeschlossen und mit einem Zusammenzug versehen. Vom Registerabschluss wird eine Abrechnung erstellt.

Beim Registerabschluss offene Veranlagungen werden in das Register des neuen Jahres vorgetragen. Für die Steuern gemäss Abs. 1 lit. a kann der Registerabschluss um ein Jahr verschoben werden.

Abschiede

§ 122. Die Gemeindevorsteherchaft bescheinigt unterschriftlich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Register.

XIV. Haushaltkontrolle

Grundsatz
KV Art. 129 Abs. 4
VGH § 33

§ 123.⁴³ Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten sorgen für eine fachkundige und unabhängige Prüfung des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens.

Die Prüfung erfolgt nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten.

Prüfungsorgane
GG § 140 / 140a
VGH § 33a

§ 124.⁴⁴ In Gemeinden und Zweckverbänden prüft die Rechnungsprüfungskommission das Finanzhaushalts- und Rechnungswesen. Sie prüft nach finanzpolitischen und nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Für die finanztechnische Prüfung muss sie über die gebotene Fachkunde gemäss § 128 und die Unabhängigkeit gemäss

⁴² Geändert am 1. Mai 2005

⁴³ Geändert am 1. Januar 2009

⁴⁴ Geändert am 1. Januar 2009

§ 128a verfügen. Fehlen Ihr diese Voraussetzungen sind die Gemeinden und Zweckverbände verpflichtet, die finanztechnische Prüfung einer Prüfstelle gemäss § 133 zu übergeben.

In Parlamentsgemeinden tritt die Kommission des Grossen Gemeinderates zur Prüfung des Haushalts an die Stelle der Rechnungsprüfungskommission.

Die Gemeindevorsteherchaft kann eine interne Finanzkontrolle bestellen. Die Finanzkontrolle kann als Prüfstelle eingesetzt werden, wenn sie über die nötige Fachkunde und Unabhängigkeit verfügt.

Bei Anstalten prüft das Gemeindeorgan, das sie beaufsichtigt, den Finanzhaushalt nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Die finanztechnische Prüfung obliegt der Prüfstelle.

Prüfungsfristen
VGH § 33b

§ 125.⁴⁵ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu. Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.

Bei einer Anstalt erfüllen die Prüfstelle und das die Anstalt beaufsichtigende Gemeindeorgan ihre Aufgabe gemäss Auftrag und Anstaltsordnung. Die Termine, die die Prüfstelle bei der finanztechnischen Prüfung einzuhalten hat, werden im Auftrag festgelegt.

Bezirksrat
VGH § 33c

§ 126.⁴⁶ Der Bezirksrat wacht im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit darüber, dass der Finanzhaushalt und das Rechnungswesen in den Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten fachkundig und unabhängig geprüft werden und dass die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen die Anforderungen an die Fachkunde, die Unabhängigkeit und den Leumund erfüllen.

Er ist dafür besorgt, dass die Prüfstellen ordnungsgemäss bestellt werden.

Erweist sich der Prüfungsbericht einer Prüfstelle als unzureichend, veranlasst der Bezirksrat, dass der Prüfungsbericht und allenfalls auch die finanztechnische Prüfung selbst durch die eingesetzte Prüfstelle ergänzt oder durch eine andere, neu bestellte Prüfstelle vervollständigt werden.

Der Bezirksrat berücksichtigt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit den umfassenden Prüfungsbericht nach § 131 und teilt der Gemeindevorsteherchaft sein Prüfungsergebnis mit.

⁴⁵ Geändert am 1. Januar 2009

⁴⁶ Geändert am 1. Januar 2009

Prüfungsgegenstand
und -massstab
VGH § 34

§ 127.⁴⁷ Gegenstand der finanztechnischen Prüfung sind:

- a. die Jahresrechnung;
- b. der Geldverkehr;
- c. die Bücher ausgewählter Verwaltungsbereiche.

Zu prüfen ist, ob die Rechnungsführung und die Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen der geprüften Organisation entsprechen und der Schutz des materiellen Vermögens gewährleistet ist.

Zu ausgewählten Verwaltungsbereichen gehören z.B. Steuerabrechnungen, Gemeindebetriebe, Sozialhilfe, Heimbetriebe. Verwaltungsbereiche sind dem Risikograd und der Wesentlichkeit entsprechend zu prüfen. Die Rechnungsprüfungskommission oder die Prüfungsstelle führt einen Prüfungsplan, worin sie die Verwaltungsbereiche und den Zeitpunkt der Prüfungen festhält.

Gegenstand der finanzpolitischen Prüfung sind insbesondere:

- a) der Voranschlag;
- b) die Jahresrechnung;
- c) die Kreditanträge.

Zu prüfen sind u.a. die Gesetzmässigkeit, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Planung und Finanzierung von Aufgaben sowie die Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts gemäss §§ 88 und 89.

Prüfungsverfahren
VGH § 34a

§ 127a.⁴⁸ Die finanztechnische Prüfung erfolgt gemäss den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.

Bei der Festlegung des Prüfungsumfangs und -vorgehens sowie beim Prüfen selbst wird das interne Kontrollsystem berücksichtigt. Je nach Qualität des internen Kontrollsystems werden der Prüfungsumfang oder die Anzahl der Stichproben angepasst.

Fachkunde
VGH § 34b

§ 128.⁴⁹ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen müssen über einen unbescholtenen Leumund und die notwendige Fachkunde verfügen.

Die Prüfung muss von einer Person geleitet werden, die

- a. eine Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 abgeschlossen hat oder
- b. über den Kantonalen Fachausweis Öffentliche Finanzen und Steuern verfügt.

⁴⁷ Geändert am 1. Januar 2009

⁴⁸ Eingefügt am 1. Januar 2009

⁴⁹ Geändert am 1. Januar 2009

Die Anforderungen an die Fachkunde gemäss Abs. 2 lit. a und b werden nur von Personen gefordert, die die finanztechnische Prüfung leiten. Beteiligte Personen können ihren Kenntnissen und Erfahrungen entsprechend von der prüfungsleitenden Person eingesetzt werden.

Unabhängigkeit
VGH § 34c

§ 128a.⁵⁰ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen müssen tatsächlich und dem Anschein nach unabhängig sein.

Diese Personen sowie ihnen vorgesetzte oder nahe stehende Personen dürfen insbesondere

- a. weder einem Exekutivorgan noch einem beratenden Organ der geprüften Organisation gemäss § 123 Abs. 1 angehören;
- b. in keinem andern dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis zur geprüften Organisation stehen.

Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen arbeiten frei von Weisungen der geprüften Organisation.

Für die finanzpolitischen Prüfungen der Rechnungsprüfungskommission gelten hinsichtlich der Unabhängigkeit ausschliesslich die Bestimmungen, wie sie im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Gesetz über die politischen Rechte zu Unabhängigkeit und Ausstand festgelegt sind.

Datenzugriff und
Dokumentation
VGH § 34d

§ 129.⁵¹ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen sind berechtigt, die für die Prüfung erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der zu prüfenden Organisation abzurufen.

Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke sind zu dokumentieren.

Die zum Prüfungszweck erhobenen Personendaten sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung zu löschen oder zu vernichten.

Mitwirkungspflicht
VGH § 34e

§ 130.⁵² Die geprüften Organisationen unterstützen die an der Prüfung beteiligten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

Sie stellen insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilen die erforderlichen Auskünfte uneingeschränkt.

⁵⁰ Eingefügt am 1. Januar 2009

⁵¹ Geändert am 1. Januar 2009

⁵² Geändert am 1. Januar 2009

Prüfungsbericht
VGH § 34f

§ 131.⁵³ Die Leiterin oder der Leiter der finanztechnischen Prüfung erstattet der Vorsteherschaft der Gemeinde oder des Zweckverbands beziehungsweise der Anstaltsleitung umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung. Der umfassende Bericht verschafft dem Führungsorgan der geprüften Organisation einen Überblick über den Finanzhaushalt bezüglich Rechnungslegung, Rechnungsführung und den Kontrollmechanismen.

Zuhanden der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde oder des Zweckverbands beziehungsweise dem die Anstalt beaufsichtigenden Gemeindeorgan wird ein Kurzbericht mit folgenden Angaben erstattet:

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses;
2. Stellungnahme zum Prüfungsergebnis, bei Jahresrechnungen eine Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung;
3. Angaben zur Person, welche die Prüfung geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung;
4. Angaben zur Unabhängigkeit nach § 128a.

Der Kurzbericht über die Prüfung der Jahresrechnung bildet Bestandteil der Jahresrechnung.

Die Vorsteherschaft beziehungsweise die Anstaltsleitung stellt dem Bezirksrat den umfassenden Bericht nach Abs. 1 zu und informiert ihn über die Massnahmen, die zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten getroffen worden sind.

Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, den umfassenden Bericht bei der Exekutive einzusehen. Sie prüft dabei die fachkundige Revision der Prüfstelle und erstattet aufgrund Ihrer Einsichtnahme und der finanzpolitischen Prüfung Bericht und Antrag zuhanden der Legislative.

Anzeigepflicht
VGH § 34g

§ 132.⁵⁴ Werden anlässlich der finanztechnischen Prüfung Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Regelungen der geprüften Organisation festgestellt, meldet dies die Leiterin oder der Leiter der Prüfung schriftlich der Vorsteherschaft beziehungsweise der Anstaltsleitung.

Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Regelungen der geprüften Organisation sind dem Bezirksrat und der Rechnungsprüfungskommission bzw. dem die Anstalt beaufsichtigenden Gemeindeorgan anzuzeigen, wenn

- a. die Vorsteherschaft oder die Anstaltsleitung trotz Meldung keine angemessenen Massnahmen ergreift,
- b. der Verstoss schwerwiegend ist oder
- c. begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

⁵³ Geändert am 1. Januar 2009

⁵⁴ Geändert am 1. Mai 2011

Prüfstelle
Voraussetzungen
VGH § 35

§ 133.⁵⁵ Die Prüfstellen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Verwaltungseinheiten sein.

Die finanztechnische Prüfung durch eine Prüfstelle muss von einer Person geleitet werden, die während mindestens zwei Jahren unter fachkundiger Aufsicht das Rechnungswesen von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts berufsmässig geprüft hat.

Die Prüfstelle darf in keinem anderen auftragsrechtlichen Verhältnis zur geprüften Organisation stehen und muss von ihr wirtschaftlich unabhängig sein. Sie darf neben dem Prüfungsauftrag keinen anderen Auftrag von der zu prüfenden Organisation annehmen.

Um als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die finanztechnische Prüfung leiten zu können, ist ein unbescholtener Leumund sowie eine Ausbildung gemäss § 128 Abs. 2 erforderlich. Zudem müssen die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss § 128a erfüllt sein. Berufserfahrung in der finanztechnischen Prüfung muss das Kommissionsmitglied nicht mitbringen.

Entscheid
VGH § 35a

§ 134.⁵⁶ Der Entscheid, eine Prüfstelle einzusetzen, zu entlassen und durch eine andere zu ersetzen, sowie die Festlegung des Prüfungsgegenstands erfordern bei Gemeinden und Zweckverbänden übereinstimmende Beschlüsse der Vorsteherschaft und der Rechnungsprüfungskommission.

Anstelle der Zuständigkeit nach Abs. 1 kann das formelle kommunale Gesetz verlangen:

- a. übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevorsteherschaft und des Grossen Gemeinderats;
- b. einen Beschluss der Rechnungsprüfungskommission;
- c. einen Beschluss des Grossen Gemeinderats.

Bei Anstalten wird die Prüfstelle durch übereinstimmende Beschlüsse der Anstaltsleitung und des die Anstalt beaufsichtigenden Gemeindeorgans bezeichnet. Die Anstaltsordnung kann diesem Gemeindeorgan die alleinige Kompetenz zur Einsetzung einer Prüfstelle einräumen.

Können sich die zuständigen Organe nicht einigen, entscheidet der Bezirksrat aufsichtsrechtlich.

⁵⁵ Geändert am 1. Januar 2009

⁵⁶ Geändert am 1. Januar 2009

XV. Fristen

Fristen
VGH § 37

§ 135.⁵⁷ Für Voranschlag und Jahresrechnung gelten folgende Fristen:

a) Voranschlag

- Übergabe des Entwurfs an den Präsidenten der Gemeindevorstehererschaft bis 30. September;
- Verabschiedung des Voranschlagsentwurfes durch die Gemeindevorstehererschaft und Zustellung an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. Oktober;
- Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 30. November;
- Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses durch die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat bis 31. Dezember.

b) Jahresrechnung

- Übergabe an den Präsidenten der Gemeindevorstehererschaft bis 28. Februar;
- Verabschiedung durch die Gemeindevorstehererschaft und Zustellung an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. März;
- Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 15. Mai;
- Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat und Überweisung an den Bezirksrat bis 30. Juni.

GG § 145

Der Bezirksrat kann die Fristen unter Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern notfalls erstrecken.

XVI. Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug
VGH § 38

§ 136.⁵⁸ Für die Haushaltskontrolle erlässt die Direktion der Justiz und des Innern weitere Bestimmungen über:

Ausführungs-
bestimmungen
VGH § 36

- a. Prüfungsgegenstand und Prüfungsverfahren;
- b. Form und Inhalt des Prüfungsberichts;
- c. Voraussetzungen für die Empfehlung der Genehmigung der Jahresrechnung aus finanztechnischer Sicht.

⁵⁷ Geändert am 1. Mai 2005

⁵⁸ Geändert am 1. Januar 2009

Haushaltkontrolle
Übergangsbestimmungen

§ 136a.⁵⁹Für die Rechnungsprüfungskommissionen gelten die Anforderungen an die Fachkunde nach § 128 und die Unabhängigkeit nach § 128a ab Beginn der Amtsdauer 2010 - 2014.

Die Anforderungen an den Kurzbericht nach § 131 Abs. 2 und 3 sind spätestens bei der Prüfung der Jahresrechnung 2010 zu erfüllen.

Fachkunde
Übergangsbestimmungen

§ 136b.⁶⁰Natürliche Personen, welche die fachlichen Voraussetzungen nach § 128 Abs. 2 nicht erfüllen, aber spätestens seit 1. Januar 2007 im Bereich der Prüfung von Gemeinderechnungen beruflich tätig sind, können bis zum 31. Dezember 2009 bei der Direktion der Justiz und des Innern eine Bewilligung zur Prüfungsleitung beantragen. Die Bewilligung wird für die Dauer bis zum Erreichen der ordentlichen Pensionsalters, höchstens aber für zehn Jahre erteilt.

Aufhebung
bisherigen Rechts
VGH § 39

§ 137. Es sind aufgehoben:

- a) die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden 11. November 1926;
- b) die Vorschriften betreffend die Verwaltung und die Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe und Gemeindegewaldungen vom 23. September 1915.
- c) die Kreisschreiben D 1,1 bis D 4,12 gemäss Kreisschreibensammlung der Direktion der Justiz und des Innern, soweit sie dem vorliegenden Kreisschreiben widersprechen.

Änderungen
bisherigen Rechts
VGH § 40

§ 138. Die nachstehenden Verordnungen sind wie folgt geändert:

- a) Regierungsratsbeschluss betreffend Forstrechnungen der Gemeinden und Korporationen vom 2. Juli 1921
 - I. Das Forstjahr umfasst den Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres.
 - II. Das forstliche Rechnungsjahr der Gemeinden umfasst ein Kalenderjahr. Für die Korporationen gilt das Forstjahr als Rechnungsjahr. (1. September - 31. August).
 - III. Der Termin zur Ablieferung der Forstrechnungen an die Kreisforstämter wird wie folgt festgelegt:
 - a) Gemeinden - 1. Februar
 - b) Korporationen - 1. Dezember

⁵⁹ Eingefügt am 1. Januar 2009

⁶⁰ Eingefügt am 1. Januar 2009

- b) Regulativ über die Anlage von Forstreservfonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. März 1944:

§ 8 a) Die Gemeinden weisen das gesamte Kapital ihres Forstreservfonds als Spezialfonds aus.

Übergangsbestimmungen
GG Art. III
VGH § 41

§ 139. Auf den 1. Januar 1986 wird eine Eingangsbilanz nach den Vorschriften des neuen Rechts erstellt. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a) das gesamte Vermögen der Gemeinde wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung bereinigt und bewertet;
- b) die ungedeckten Passiven, vermehrt oder vermindert um die Nettodifferenz der Vermögensänderungen aus dem Bereinigungsverfahren, bilden das neue Verwaltungsvermögen;
- c) die freiwerdenden Reserven aus Fonds- und Sondervermögen bilden Eigenkapital und können mit dem Verwaltungsvermögen verrechnet werden.

Die bereinigte Eingangsbilanz samt Unterlagen wird der Direktion des Innern bis zum 30. Juni 1986 zur Genehmigung eingereicht.

Inkraftsetzung
VGH § 42

§ 140. Die Änderung des Gemeindegesetzes, die Verordnung über den Gemeindehaushalt und dieses Kreisschreiben treten auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Voranschlag und Jahresrechnungen werden erstmals für das Jahr 1986 nach den neuen Bestimmungen erstellt.

Das Inventar wird erstmals auf den 31. Dezember 1986 erstellt.

Direktion der Justiz und des Innern
Martin Graf, Regierungsrat

Stichwortverzeichnis

A

Abschied der Jahresrechnung	92 h, 131
Abschiede der Register	122
Abschluss der Verwaltungsrechnung	94
Abschlussarbeiten, Kreditrückstellungen	34
Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit	24, 60 b
Abschreibung des Bilanzfehlbetrags	63
Abschreibungen auf dem Finanzvermögen	60
Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	61, 73
Abschreibungen, betriebswirtschaftliche	61 f
Abschreibungen, interne	66
Abschreibungen, zusätzliche	62
Abschreibungstabelle	87 f, 93 g
Aktiven	39
Aktivierungsgrenze	56
Allgemeinheit der Gemeinderechnung	68
Amortisation von Darlehen	58
Anhang zur Bilanz	51, 96
Anlagen des Finanzvermögens	41
Anschlussgebühren	58
Anstalten	1, 65, 70, 78, 79, 80, 83, 84a
Anteile an Grundstücken	103
Anwendungsbereich	1
Anzeigepflicht	132
Archivierung der Buchhaltung und der Belege	119, 120
Artengliederung (Sachgruppengliederung)	53, 87, 93
Aufbewahrung der Buchhaltung und der Belege	11, 11a, 119 ff
Aufsicht, kantonale	126
Aufwand	54
Ausgaben	52
Ausgaben, dringliche	4
Ausgaben, gebundene	22 ff, 28
Ausgaben, notwendige	4
Ausgaben, nützliche	5
Ausgaben, tragbare	4
Ausgaben, unerlässliche	91
Ausgaben, zusätzliche	23 ff, 31
Ausgabenbegründung	30, 36
Ausgabenbeschluss	2
Ausgabenbewilligung	2, 20, 22
Ausgabenbewilligung, Bruttoprinzip	29
Ausgabenbewilligung, nachträgliche	25
Ausgabenbewilligung, Zuständigkeit	22, 26
Ausgabenbewilligungskompetenz	22, 26

Ausgabenkompetenz, vorläufige	91
Ausgabenvollzug	8, 23
Ausgleichskonten (Spezialfinanzierungskonten)	72

B, C

Bankkontokorrente	113
Bauabrechnung	31, 34
Bauausgaben	24, 31
Baulicher Unterhalt des Finanzvermögens	42
Baurechte	103
BAV	61
Begriffe	52
Begründung	24
Beiträge, durchlaufende	24
Belege	11, 116, 119 ff
Bericht zum Voranschlag	90
Bericht zur Jahresrechnung	98
Bestandesrechnung	38 ff, 95
Beteiligungen: Bewertung und Rechnungslegung	41, 43, 44, 51, 108
Beteiligungen: Erwerb	57, 92, 100, 108
Beteiligungen: Veräußerung	47, 58, 92, 100
Beteiligungsspiegel	92
Betriebskostenbeiträge an Zweckverbände	84
Betriebsrechnungen	64 ff, 70 ff, 82, 87 g, 92
Bewertung des Finanzvermögens	43, 46
Bewertung der Passiven	45
Bewertung des Verwaltungsvermögens	44, 61
Bezirksrat	126, 134
Bilanz	38 ff, 51, 92, 95
Bilanz, Anhang	51, 96
Bilanz, Gliederung	92 b, 95
Bilanzfehlbetrag	49, 54, 62
Bindung, qualitative	20
Bindung, zeitliche	21, 24
Bruttoprinzip	29, 31
Bruttoverbuchung	18
Buchführungsregeln	11, 11a, 114, 116 ff
Buchführung: Post- und Bankkontokorrente	12, 113
Buchgewinne	47
Buchhaltung	114, 116 ff
Buchprüfung	123
Buchungsbelege	11, 116, 119 ff
Buchungsjournal	11, 118
Buchverluste	47
Bücher: Hauptbuch, Hilfsbücher	11, 11a, 119 ff
Budget	69, 85 ff
Budgetkredit	23, 69, 85 ff

Budgetprüfung	127
Budgetrückweisung	91
Bürgschaften	22, 51, 92 f

D

Darlehen der Gemeinde: Bewertung	41, 43 b, 44, 51, 92 f, 108
Darlehen der Gemeinde: Gewährung	57, 92, 100, 108
Darlehen der Gemeinde: Rückzahlungen	58, 92, 100
Datenaustauschformate	13
Datenträger	120b
Datenüberprüfung und Datenübertragung	120c
Datenzugriff	120a, 129
Differenzbegründungen	98
Dokumentation	11a, 129

E

Eigenkapital	50, 54
Einnahmen	52
Einnahmenausfälle	5, 22
Einrichtungen mit rechtlicher Selbständigkeit	78
Einsichtsmöglichkeit (in Bücher)	120a
Einzelvorhaben	32
Entscheid für den Einsatz einer Prüfstelle	134
Entscheidungsgrundlagen zum Voranschlag	85
Erläuterung der Anträge zu Spezialbeschlüssen	30, 36
Erläuterung des Voranschlags	90
Erläuterung der Jahresrechnung	98
Ertrag	54
Ertragsausfälle	5, 22
Ertragsüberschuss	63
Eventualforderungen	51, 92
Eventualverpflichtungen	22, 51, 92

F

Fachkunde	124, 128
Fachkunde, Übergangsbestimmungen	136 b
Fachkundige und unabhängige Prüfung	124, 128, 128 a
Finanzfehlbetrag oder -überschuss I	67
Finanzfehlbetrag oder -überschuss II	67
Finanzkontrolle, interne	124
Finanzierungsausweis	92
Finanzinformation	111
Finanzplan	85 ff

Finanzpolitische Prüfung	124
Finanzstatistik	111
Finanztechnische Prüfung	124
Finanzvorstand	9
Finanzvermögen	41 ff, 59, 67
Finanzvermögen, baulicher Unterhalt	42
Finanzvermögen, Bewertung	43, 60, 67
Finanzvermögen, Veräusserung	47, 52
Folgekosten	28, 36 ff, 85
Fonds gemäss übergeordnetem Recht	65, 70, 75
Formulare der DJI, Verbindlichkeit	13, 111, 136
Fremdfinanzierung Zweckverbände	84
Fristen	111, 125, 136 a, 136 b

G

Garantien	51
Geldverkehrsprüfung	127
Geltungsbereich	1
Gemeindebefugnisse	26
Gemeindebetriebe, spezialfinanzierte	65 ff, 70 ff, 82, 87, 92
Gemeindeordnung	22, 134
Gemeindesteuerfuss	88 ff
Genehmigung, nachträgliche	25
Gesamtaufwand der Gemeinde	98
Gewährleistungsspiegel	92
Gliederung nach Arten (Sachgruppen)	53, 87, 93
Gliederung nach Funktionen	53, 64, 87, 92, 93
Gliederung nach Institutionen	53
Grundstücke Finanzvermögen: Erwerb	42, 58, 99 ff
Grundstücke Finanzvermögen: Bewertung	43, 60
Grundstücke Finanzvermögen: Buchführung	41, 65, 92, 99 ff
Grundstücke Finanzvermögen: Veräusserung	47, 92, 99 ff
Grundstücke Verwaltungsvermögen: Erwerb	31, 57, 58, 99 ff
Grundstücke Verwaltungsvermögen: Bewertung	44, 61, 62
Grundstücke Verwaltungsvermögen: Buchführung	44, 99 ff
Grundstücke Verwaltungsvermögen: Veräusserung	47, 58, 99 ff
Grundstückgewinnsteuern	121 ff

H

Hauptbuch und Hilfsbücher	11, 11a, 119 ff
Haushaltgleichgewicht	3

I

Informationsträger	120b
Inhalt der Bilanz	95
Inhalt der Verwaltungsrechnung	93
Inkraftsetzung	140
Interne Abschreibungen	66
Interne Verrechnungen	64
Interne Verzinsung, Offenlegung Gegenstand und Modalitäten	65, 87, 92
Interne Zinsen	65, 82
Internes Kontrollsystem	127 a
Inventar	92, 99 ff, 110
Inventar der nicht überbauten Liegenschaften	92, 99 ff, 101
Inventar der überbauten Liegenschaften	92, 99 f, 102
Inventar der Liegenschaften im Baurecht	92, 99 ff, 101 ff
Inventar der Grundeigentumsanteile	92, 99 ff
Inventar der Tiefbauten	92, 99 ff, 104
Inventar der Waldungen	92, 99 ff, 105
Inventar der Mobilien	92, 99 ff, 106
Inventar der Vorräte	92, 99 ff, 107
Inventar der Darlehen und Beteiligungen	92, 99 ff, 108
Inventar der Investitionsbeiträge	92, 99 ff, 109
Inventarveränderungen	92, 99 ff
Investitionen	55 ff
Investitionen: Abgrenzungen	56
Investitionen, erwartete	55, 57, 85
Investitionen ins Finanzvermögen	42, 55, 57, 85
Investitionen ins Verwaltungsvermögen	55, 57, 61, 85
Investitionsausgaben	55, 57, 85
Investitionsbeiträge an Dritte	39, 56, 57, 61, 85, 99 f, 109
Investitionsbeiträge an Zweckverbände	84, 99, 100, 109
Investitionsbeiträge Dritter	29, 58, 85
Investitionseinnahmen	58
Investitionsfolgekosten	36, 37, 85
Investitionsplanung	85, 86
Investitionsrechnung	53 ff, 67, 87, 92 ff
Investitionsprogramm	33

J

Jahresrechnung	69, 92, 95 ff
Jahresrechnung: Beilage	92, 100
Jahresrechnung: Erläuterungen	98
Jahresrechnung: Prüfung	123, 124, 127, 135
Jahresrechnung: Zustellung an die DJI	111
Jährlichkeit	15
Journal	11, 118

K

Kapitalkonto	94
Kasse	112
Kassenführung	10 ff, 112
Kassenkontrolle	12, 112, 127
Kassenrapporte	112
Klarheit	17
Kontenführung	117
Kontierung	117
Kontrolle der Sonderrechnungen	83
Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens	127
Kostenermittlung	64
Kredit, Zweckbindung	20
Kredit, Begründung	30, 36
Kredit, Objektkredit	32 ff
Kreditabrechnung	31
Kreditkompetenz	22, 26, 27
Kreditrückstellungen	34, 48
Kreditüberschreitung	24, 26 ff, 93, 97
Kurzbericht	131

L

Laufende Rechnung	47, 53 ff, 56, 67, 92, 93
Legate	65, 70, 81 ff, 87
Liegenschaften Finanzvermögen: Erwerb	42, 58, 99 ff
Liegenschaften Finanzvermögen: Bewertung	43, 60
Liegenschaften Finanzvermögen: Buchführung	41, 65, 92, 99 ff
Liegenschaften Finanzvermögen: Veräußerung	47, 92, 99 ff
Liegenschaften Verwaltungsvermögen: Erwerb	31, 57 ff, 99, 100 ff
Liegenschaften Verwaltungsvermögen: Bewertung	44, 61, 62
Liegenschaften Verwaltungsvermögen: Buchführung	44, 92, 99 ff
Liegenschaften Verwaltungsvermögen: Veräußerung	47, 58, 92, 99 ff
Liegenschaftenabgaben	121

M

Mehraufwand, teuerungsbedingter	24
Mehrwertbeiträge	51
Mitwirkungspflicht der geprüften Organe	130
Mobilien	56, 58, 59, 60 ff, 92, 99 f, 106

N

Nachschussverpflichtungen	51
Nachtragskredit	25 ff, 93
Nettoinvestition	67, 87, 93
Neubewertung des Finanzvermögens	42 ff, 46
Nutzungsabgaben	58
Nutzungsgebühren	58

O

Objektkredit	32, 33
--------------	--------

P, Q

Passiven	40, 45
Personalvorsorgeeinrichtungen	65, 70, 77, 79, 80, 82 ff, 87, 92
Pfandbestellungen	51
Post- und Bankkontokorrente	113
Projektierungskredit	31
Prüfungsfristen	125
Prüforgane der Gemeinde	123
Prüfung ausgewählter Verwaltungsbereiche	127
Prüfung der Jahresrechnung	127
Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung	127
Prüfung des Voranschlags	127
Prüfung nach finanzpolitischen Gesichtspunkten	124 ff
Prüfung nach finanztechnischen Gesichtspunkten	124 ff
Prüfung von Anstalten	124
Prüfungsbericht	131
Prüfstelle	133
Prüfungsgegenstand	127
Prüfungsorgane	124, 133
Prüfungsverfahren	127 a
Publikation des Finanzplans	85 ff

R

Rahmenkredit	33
Rechnung: Differenzbegründung	24
Rechnung: Einheit	68
Rechnung: Jährlichkeit	15
Rechnung: Klarheit	14, 17
Rechnung: Übersichtlichkeit	14
Rechnung: Vollständigkeit	14, 16

Rechnung: Wahrheit	14
Rechnungen rechtlich selbständiger Einrichtungen	79
Rechnungsabgrenzung	115
Rechnungsabnahme	131, 135
Rechnungsabnahme Bauvorhaben	31
Rechnungsabschluss	35, 67, 69
Rechnungsausgleich, jährlicher	3, 88, 89
Rechnungsführung	9 ff
Rechnungsgenehmigung	31
Rechnungsgliederung nach Arten	53, 92 ff
Rechnungsgliederung nach Funktionen	53, 64, 92 ff
Rechnungsgliederung nach Institutionen	53, 64, 92
Rechnungsprüfung	127
Rechnungsprüfungskommission	124
Rechnungswesen: Verantwortung	9
Register über die Veranlagung und den Bezug	121 f
Rückerstattungen von Investitionsbeiträgen	58
Rückstellungen allgemein	34, 48
Rückstellungen für Steuerkraftabschöpfungen	48a

S

Sachgruppengliederung (Artengliederung)	53, 87, 93
Sachwertanlagen des Finanzvermögens	59, 67
Schuldenausweis	96
Sicherung des Rechnungs-/Kassenwesens	12
Sollverbuchung	19
Sonderrechnungen	65, 70, 77 ff, 87, 92
Sonderrechnungen, selbständige	65, 70, 77 ff
Sparkassen	65, 70, 77 ff, 80, 82 f, 87, 92
Sparsamkeit	4
Spezialbeschluss	31, 35, 87, 92, 97
Spezialfinanzierungen	65 ff, 70 ff, 82, 87, 92
Spezialfinanzierungskonten	65 ff, 70 ff, 82
Spezialfonds gemäss übergeordnetem Recht	65, 70, 75, 87, 92
Steuerausscheidungen, aktive und passive	121 ff
Steuerfuss	88 ff
Substanzerhalt	5

T

Termine	125, 135
Tiefbauten	104
Trennung von Rechnungs- und Kassenführung	10

U

Übergangsbestimmungen	136, 136 a, 136 b
Übertragung von Vermögenswerten	46
Unabhängigkeit	123, 124, 126, 128 a, 133
Unterhalt der Anlagen	5

V

Verabschiedung der Jahresrechnung	135
Verabschiedung der Register	122
Verabschiedung des Voranschlags	135
Veranlagungs- und Bezugsregister	121 f
Veräusserungen	47
Vermögensanlage	5
Vermögensausweis	96
Vermögensveräusserung	47, 58
Verpflichtungskredit	22 ff, 28, 31, 35, 42
Verpflichtungskredit, Objektkredit	32 ff
Verpflichtungskredit, Rahmenkredit	33
Verpflichtungskredit, Verfall	31
Verpflichtungskreditkontrolle	35, 92, 97
Verrechnungen, interne	24, 64
Verursacherfinanzierung	6
Verursacherprinzip	6
Verwaltungsrechnung	52, 67, 92 ff
Verwaltungsrechnung, Gliederung	53, 64, 92 f
Verwaltungsvermögen	44
Verwaltungsvermögen, Bewertung	44 ff, 61
Verwaltungsvermögen, Veräusserung	47, 58
Verzeichnis der Spezialbeschlüsse	97
Verzinsung, interne	65, 82
Verzinsung, interne, Offenlegung Gegenstand und Modalitäten	65, 87, 92
Voranschlag	69, 85 ff, 92
Voranschlagskredit	23, 24, 69, 85 ff, 92
Voranschlagskredit, Verfall	21
Voranschlagsprüfung	127, 135
Voranschlagsrückweisung	91
Vorfinanzierungen	65, 70, 76, 82
Vorfinanzierungskonto	65, 70, 76, 82
Vorjahresrechnung	93, 95
Vorräte	107
Vorschuss der Gemeinde an Betriebe	65, 72, 82
Vorteilsentgelte	58

W, X, Y

Waldungen	105
Weisungen zu Kreditvorlagen	30
Weisungen der DJI	13, 136
Wertberichtigungen im Finanzvermögen	60
Wirtschaftlichkeit	5

Z

Zahlungskredit	23
Zeitliche Bindung	21
Zinsen gegenüber selbständigen Sonderrechnungen	65
Zinsen gegenüber Vorfinanzierungen	65
Zinsen gegenüber Spezialfonds	65
Zinsen, interne	41, 65, 82
Zinsen, interne auf Betriebsvermögen	65
Zinsen, interne auf Liegenschaften des Finanzvermögens	65
Zinsen auf zweckgebundenen Zuwendungen	65
Zusatzkredit	25, 26, 27
Zuwendungen, zweckgebundene	65, 70, 81 ff, 87, 92
Zweckbindungsverbot	7
Zweckverbände	84